

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (3) BauN u. § 11 LBO)

2.00 Gebäudehöhe (Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand u. Dachhaut): pro anrechenbarem Vollgeschoß max. 3.00m

.  
. .  
. .  
. .  
. .  
. .

2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.

2.20 Dachform ohne Festsetzung

.  
. .  
. .  
. .  
. .  
. .

2.30 Garagen (§ 69 LBO und GaVO): Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

.  
. .  
. .  
. .

2.40 Äußere Gestaltung: ohne Festsetzung

.  
. .  
. .  
. .

2.50 Einfriedigung der Grundstücke: An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken bis zu einer Höhe von max. 0,8 m.

2.60

.  
. .  
. .  
. .

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.5 BauN)

3.00

.  
. .